



Friedhofsordnung **der Samtgemeinde Siedenburg**

Friedhofsordnung mit eingearbeiteten Änderungen.

1. Änderungssatzung vom 29.08.2007 (in Kraft 02.10.2007)
Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 15/2007, Seite 8
2. Änderungssatzung vom 15.12.2009 (in Kraft 01.01.2010)
Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2010, Seite 21
3. Änderungssatzung vom 30.07.2014 (in Kraft 02.09.2014)
Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 10/2014, Seite 39

Friedhofsordnung

der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.11.2005 (Nieders. GVBl. S. 352) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 11.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Eigentum

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe Siedenburg und Päpsen. Der Friedhof Siedenburg umfasst zurzeit die Flurstücke 39/1 und 40/1 der Flur 10 der Gemarkung Siedenburg in einer Größe von 1 ha, 3 qm. Eigentümer des Friedhofes in Siedenburg sind der Flecken Siedenburg und die evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Siedenburg. Der Friedhof Päpsen umfasst zurzeit die Flurstücke 158/43 und 43/3 der Flur 4 der Gemarkung Päpsen in einer Größe von 2.963 qm. Eigentümer des Friedhofes in Päpsen ist der Flecken Siedenburg. Die Verwaltung beider Teile des Friedhofs Siedenburg und des Friedhofs Päpsen obliegt gem. § 72 Abs. 1 Ziffer 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg vom 04. März 1974 der Samtgemeinde Siedenburg.
- (2) Die Friedhofskapellen in Siedenburg, Borstel und Staffhorst stehen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde und gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg im Nutzungsrecht der Samtgemeinde.
- (3) Die Friedhöfe Siedenburg und Päpsen sowie die Friedhofskapellen in Siedenburg, Borstel und Staffhorst sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Siedenburg.

§ 2 Friedhofsverwaltung und Bestattungspflicht

- (1) Die Samtgemeindeverwaltung verwaltet und beaufsichtigt die Friedhöfe und Friedhofskapellen, die im Nutzungsrecht der Samtgemeinde Siedenburg stehen.
- (2) Innerhalb des Gemeindegebietes des Fleckens Siedenburg müssen Leichen und Aschenreste grundsätzlich auf den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gebiet des Fleckens Siedenburg ist in 2 Bestattungsbezirke eingeteilt. In jedem Bestattungsbezirk besteht ein Friedhof, und zwar
 - a) für das Gebiet des Fleckens Siedenburg nach dem Gebietsstand vom 28.02.1974;
 - b) für das Gebiet der früheren Gemeinde Päpsen (jetzt Ortsteil Päpsen) nach dem Gebietsstand vom 28.02.1974.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Gemeindeteils bestattet, in welchem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Beisetzungsberechtigt an einer Wahlgrabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Die Friedhöfe dienen ferner der Beisetzung derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis

darf jedoch nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind von morgens 7.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Friedhöfe zu verlassen. Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (2) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (3) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem für die jeweilige Konfession zuständigen Geistlichen oder Prediger. Bei Bestattungen, bei denen kein Geistlicher der christlichen Kirche mitwirkt, sind Reden, Lieder und Musikstücke, die der Würde des Ortes widersprechen oder gegen die christlichen Kirchen gerichtet sind, verboten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt zu betreten, Blumen oder Pflanzen abzupflücken,
 - b) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze der Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - c) Abraum, verwelkte Kränze, Pflanzen und Laub außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln wie z. B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen und Inlinern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge des Friedhofsträgers sowie der Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 4, der Feuerwehr und Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
 - e) bei Beerdigungen zu rauchen, Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen, sich ungebührlich zu verhalten oder als unbeteiligter Zuschauer aufzuhalten,
 - f) Druckschriften ohne Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung zu verteilen,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzutragen,
 - h) zu lärmern oder Kinder spielen zu lassen,
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege,
 - j) zu lagern oder zu nächtigen,
 - k) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen.

- (6) Die Samtgemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle fünf Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Friedhofswege mit motorisierten Fahrzeugen gestattet.
- (5) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Samtgemeinde Siedenburg einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 - 3; 5 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden, damit die Grabstelle und der Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Die Anmeldung ist mit dem dafür vorgesehenen Vordruck der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung eines Sterbefalles oder eine Sterbeurkunde beizufügen. Bei Tot- und Fehlgeburten unter 500 g ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter hervorgehen. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Den Bestattungstermin bestimmt die Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Geistlichen.
- (4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden. Leichen, die nicht binnen 5 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab/Urnengrab beigesetzt werden.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP- formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ausnahmen sind zulässig.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (2) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Samtgemeindeverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (3) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigte/n zu erstatten.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

- (2) Werden durch ordnungsbehördliche Maßnahmen längere Ruhezeiten verfügt, gelten diese als Ruhezeiten.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, wenn zuvor die ordnungsbehördliche Genehmigung aufgrund eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes beigebracht wurde und sonst keine Bedenken bestehen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde Siedenburg nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigter ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige der/des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine von der Samtgemeinde Siedenburg zu wählende Grabstätte umgebettet werden.
- (5) Der/Die Antragstellende hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen oder Aschen aus anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofseigentümers nach § 1 dieser Friedhofssatzung. An ihnen bestehen nur Rechte öffentlich-rechtlicher Art nach dieser Satzung.
- (2) Grabstätten werden angelegt als
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Reihenrasengrabstätten
 - c) Reihenrasengrabstätten für namenlose Bestattungen
 - d) Wahlgrabstätten,
 - e) Reihenrasengräber für Urnen
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Urnengräber für namenslose Bestattungen

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.

- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeindeverwaltung
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der/die Beigesetzte der Ehegatte/die Ehegattin oder dem/der Beizusetzenden nahe verwandt war. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeindeverwaltung.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und Zahlung der entsprechenden Gebühr. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:
Länge 2,40 m, Breite 1,40 m
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird dem Nutzungsberechtigten 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 12 a Reihenrasengrabstätten

- (1) Reihenrasengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstellen nach Abs. 1 werden von der Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jedem Rasengrab für Erdbestattungen kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Reihenrasengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.
- (3) Auf den Gräbern nach Abs. 1 wird nach der Bestattung Rasen eingesät. Die Rasenpflege der Reihengräber sowie das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen auf den Gräbern nach Abs. 1 sind ausgeschlossen
- (4) Auf jeder Grabstelle ist eine bruch sichere Grabplatte in einer Größe von max. 0,30 m x 0,40 m zu verlegen. Diese müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Die Schrift darf nicht aufgesetzt sein. Material aus Stein und Schriftart sind den Nutzungsberechtigten freigestellt. Alle Maßnahmen hierzu sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.

§ 12 b Reihenrasengrabstätten für namenlose Bestattungen

- (1) Reihenrasengrabstätten für namenlose Bestattungen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstellen nach Abs. 1 werden von der Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jedem Rasengrab kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Reihenrasengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.

- (3) Auf den Gräbern nach Abs. 1 wird nach der Bestattung Rasen eingesät. Die Rasenpflege der Reihengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck jeglicher Art sowie Bepflanzung und das Aufstellen von Grabmalen auf den Gräbern nach Abs. 1 sind ausgeschlossen.

§ 12 c Reihenasengrabstellen mit Kissensteinen

- (1) Reihenasengrabstellen mit Kissensteinen sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstellen nach Abs. 1 werden von der Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jedem Reihengrab kann nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden. Rasenreihengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.
- (3) Auf den Gräbern nach Abs. 1 wird nach der Bestattung Rasen eingesät. Die Rasenpflege der Reihengräber sowie das Entfernen der Grabplatte und des Grabsteins nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Auf jede Grabstelle ist eine ebenerdige bruch sichere Grabplatte zu verlegen. Die Einfassung muss oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden und hat ringsherum eine freizuhaltende Breite von je 0,10 m. Anstatt einer Einfassung ist auch die Verlegung einer durchgängigen Platte möglich. Das Außenmaß der kompletten Grabplatte beträgt maximal 0,70 m x 0,90 m
- (5) Des Weiteren ist auf jeder Grabplatte ein Kissenstein (kein Sandstein) mit Namen und Vornamen der/des Verstorbenen in der Größe 0,40 m x 0,50 m aufzustellen
- (6) Alle Maßnahmen hierzu sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.
- (7) Grabschmuck ist nur auf der Grabplatte zulässig. Hierbei ist die Einfassung pflegebedingt freizuhalten.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Der/Die Antragsteller/in erwirbt das Nutzungsrecht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und Zahlung der entsprechenden Gebühr.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Der Wiedererwerb ist grundsätzlich nur für die vollständige Nutzungszeit möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte oder für Teile einer mehrstelligen Wahlgrabstätte wiedererworben werden.
- (3) Wahlgrabstätten bestehen aus mehreren Grabstellen. Die Größe der Wahlgrabstätte soll sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen, muss aber mindestens 2,90 m lang und 1,20 m breit sein.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der/die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des/der Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 - a) Ehegatte/Ehegattin,
 - b) Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene),

- c) Enkel/Enkelinnen (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 - d) Eltern (auch annehmende von als Kind angenommene Personen),
 - e) Geschwister (auch Halbgeschwister),
 - f) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 - g) Ehegatten/Ehegattinnen der Kinder, der Enkel/Enkelinnen, der Geschwister,
 - h) Erben/Erbinnen, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- (6) Grundsätzlich entscheidet der/die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines/einer Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des/der Nutzungsberechtigten der Samtgemeindeverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Samtgemeindeverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten/der Ehegattin, Stiefkinder des/der Nutzungsberechtigten oder seines/ihrer Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des/der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung.
- (7) Der/Die Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein/ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung erforderlich.
- (8) Der/Die Nutzungsberechtigte soll der Samtgemeindeverwaltung bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich mitteilen, auf welchen/welche seiner/ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolgerin ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der/die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 5 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppe der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger/Die Rechtsnachfolgerin hat der Samtgemeindeverwaltung auf ihrem Verlangen nachzuweisen, dass er/sie neuer/neue Nutzungsberechtigter/Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er/sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 5 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 5 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 7.
- (9) Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Samtgemeindeverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er/sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen hiervon kann die Samtgemeindeverwaltung bei großen Wahlgrabstätten zulassen.
- (11) Wahlgrabstätten, für die die erhobenen Gebühren nicht entrichtet wurden, können durch den/die Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte nicht zu weiteren Beisetzungen in Anspruch genommen und nicht verlängert werden.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Für die Aschenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten, mit Ausnahme der Reihengräber für Erdbestattungen, zur Verfügung. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten auch für die Urnengrabstätten. In Wahlgrabstätten dürfen auf eine Grabstelle höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. Sie muss in einer Tiefe von mindestens 0,65 m ausgeführt werden.

§ 15 Reihenrasengräber für Urnen

- (1) Reihenrasengräber für Urnen sind Grabstellen mit einer Fläche von 0,80 m x 0,80 m, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstellen nach Abs. 1 werden von der Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jeder Grabstelle wird nur ein Aschenrest beigesetzt.
- (3) Auf jeder Grabstelle ist eine bruch sichere Grabplatte in einer Größe von max. 0,30 m x 0,40 m zu verlegen. Diese müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Die Schrift darf nicht aufgesetzt sein. Material aus Stein und Schriftart sind dem Nutzungsberechtigten freigestellt. Alle Maßnahmen hierzu sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.
- (4) Die Rasenpflege der Reihenrasengräber sowie das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt durch die Samtgemeinde Siedenburg. Anlässlich einer Beisetzung kann Grabschmuck für die Dauer von 14 Tagen auf der Grabstelle niedergelegt werden. Ansonsten ist Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen auf den Reihenrasengräber nicht gestattet. Dafür kann an einer zentralen Stelle des Urnengrabfeldes Grabschmuck niedergelegt werden.
- (5) Die §§ 20 bis 26 finden für die Gräber nach Abs. 1 keine Anwendung.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten mit einer Fläche von 1 m x 1 m (Außenmaße).
- (2) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anders ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Urnengräber für namenlose Bestattungen

- (1) Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,80 m x 0,80 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Urnengräber nach Abs. 1 werden durch die Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jedem Urnengrab wird nur ein Aschenrest beigesetzt.
- (2) Auf den Urnengräbern wird nach der Bestattung Rasen eingesät. Die Pflege dieser Gräber erfolgt durch die Samtgemeinde Siedenburg. Grabschmuck, Bepflanzungen, Kennzeichnungen und das Aufstellen von Grabmalen sind ausgeschlossen.
- (3) Trauerfeierlichkeiten bei einer anonymen Urnenbestattung enden in der Friedhofskapelle. Die Bestattung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ohne Angehörige.

- (4) Die §§ 20 bis 26 finden für diese Gräber nach Abs.1 keine Anwendung.

§ 18 Zutrittsrecht

Bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten darf den Angehörigen der Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstellen und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Wahlgrabstätte darf jedoch nicht geändert oder gestört werden.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere das Ausheben der umliegenden Gräberstätten, ausgeschlossen ist. Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung erlaubt und sind, wenn sie infolge ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der/die Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer/eine der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Ist der Verantwortliche der Samtgemeinde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild an der Grabstätte aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten eibnen und begrünen lassen.

Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

- (4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Samtgemeindeverwaltung nach erfolgloser Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist der Friedhofsträger auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird.
- (5) Der/Die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (7) Jeder/Jede Friedhofsbenutzer/Friedhofsbenutzerin soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 20 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von dem/der Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gilt § 23.

§ 21 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Auf dem Feld der Urnenwahlgrabstätten darf die Ansichtsfläche der Grabmale maximal 0,65 m² und deren Höhe maximal 1,10 m betragen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Kunststeine (die Oberfläche muss steinmetzmäßig gearbeitet sein), Metall, Schmiedeeisen und Holz sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Lichtbilder (eingearbeitet im Grabmal) sind zulässig. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, stark gefärbte Kunststeine, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (3) Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Soweit es die Samtgemeinde Siedenburg innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen für die Vorschriften des Abs. 2 zulassen oder auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die Verfügungsberechtigung ist nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf mit Grundriss- und Seitenansicht im Maßstab von 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung (Standssicherheit)

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und so zu befesti-

gen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der/Die Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der/die Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (3) Mängel hat der/die Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeindeverwaltung die Anlage auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der/die Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeindeverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeindeverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die Samtgemeinde Siedenburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlage oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Die Standsicherheit der Grabmale wird durch die Samtgemeindeverwaltung jährlich nach Ende der Frostperiode überprüft.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Nutzungsberechtigte/n zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Samtgemeinde Siedenburg. Sofern Wahlgrabstätten von der Samtgemeinde Siedenburg abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator.
- (4) Die Samtgemeinde Siedenburg ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel/Grabeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Stühlen, Hockern und unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen, Flaschen). Auf größeren Wahlgrabstätten dürfen Bänke aufgestellt werden.
- (4) Einfassungen der Grabhügel und Grabeete aus Stein sind zulässig. Die Verwendung anderen Materials (z. B. Eisen, Holz, Glas, Kunststoff, Draht u. ä.) ist nicht gestattet.
- (5) Das Belegen der Grabstätte mit Schlacke, Sand, Torf und anderen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die jeweiligen Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (8) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (9) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der/die Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.
- (11) Die Samtgemeinde kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche (§ 25 Abs. 6) nach Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeindeverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 2 entsprechend. Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine/ihre Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne be-

sonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde Siedenburg den Grab-schmuck entfernen. Die Samtgemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Friedhofskapellen

§ 27 Benutzung der Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zu ihrer Bestattung.
- (2) Die Leichen müssen eingesargt sein. Am Fußende des Sarges ist eine Sargkarte mit dem Vor- und Nachnamen des Verstorbenen fest anzubringen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Samtgemeindeverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Bestehende Nutzungsrechte

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Siedenburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche und vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Nach Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Nutzungsrechte müssen alle Grabstätten, falls sie weiter genutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung neu erworben werden.

§ 30 Haftung

Die Samtgemeinde Siedenburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Siedenburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftungen bleiben unberührt.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 Euro festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgeführt werden.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Siedenburg vom 13.10.2005 außer Kraft.

Siedenburg, den 11.07.2006

Der Samtgemeindebürgermeister

Rauschkolb